



## Merkblatt

# Beseitigung von Abfällen und Abwässern aus Kaminfegerbetrieben

Bei Kaminfegerarbeiten fallen Abfälle und Abwässer an, die speziell zu entsorgen sind. Die Waschwasser von Heizkesselreinigungen enthalten grosse Mengen von Schwermetallen. Diese sind einerseits auf die Spurenelemente in den Brennstoffen und andererseits auf Korrosionsvorgänge in der Heizanlage zurückzuführen. Sie liegen zum Teil mehr als das Hundertfache über den zulässigen Abwassergrenzwerten und können in Kläranlagen nur schwer oder gar nicht entfernt werden. Ferner reagieren die Abwässer stark sauer (pH-Wert < 3). Demzufolge dürfen die Abwässer nicht unbehandelt in die Kanalisation eingeleitet werden. Folgende Entsorgungsmöglichkeiten sind zulässig:

Abfall / Abwasser	Entsorgung
Feste Feuerungsrückstände	Entsorgung über Kehricht
Waschwasser (mit oder ohne Reinigungsmittel)	Empfehlung: Waschwasser als Sonderabfall entsorgen (Abfall-Code: 1088) <sup>1</sup> Alternative: Waschwasser ist einer Vorbehandlung zu unterziehen bevor es in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden darf. <sup>2</sup>
Schlamm aus der Abwasservorbehandlungsanlage	Aufgrund der hohen Schwermetallwerte ist der Filterschlamm als Sonderabfall zu entsorgen (Abfall-Code: 2840). <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Entsorgung muss nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) erfolgen. Für die Entsorgung der Sonderabfälle benötigt jeder Betrieb eine eigene VVS-Betriebsnummer sowie Begleitscheine. Die Zuteilung der VVS-Betriebsnummern erfolgt durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 3003 Bern, Tel. 031/322 69 66, Fax 031/322 59 32. Begleitscheine können über die EDMZ, Sektion Verkauf, 3003 Bern, Fax 031/992 00 23 bezogen werden. Sonderabfälle dürfen nur an bewilligte VVS-Empfängerbetriebe abgegeben werden. In der Region Zug sind folgende VVS-Empfängerbetriebe tätig, welche die Sonderabfälle 1088 und 2840 entgegen nehmen dürfen (Auswahl):

- ☎ Amstutz Altöl AG, 8912 Obfelden (ZH), Tel. 01/761 82 92
- ☎ Chiresa AG, 5300 Turgi (AG), Tel. 056/201 70 80
- ☎ Fritz Furler AG, 4417 Ziefen (BL), Tel. 061/931 15 81
- ☎ SIBAG Entsorgung und Recycling AG (LU), 6020 Emmenbrücke, Tel. 041/420 77 33

<sup>2</sup> Abwasservorbehandlungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Projekte für Abwasservorbehandlungsanlagen sind dem Amt für Umweltschutz zur Bewilligung einzureichen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das in die Kanalisation eingeleitete Abwasser den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entspricht. Dazu sind auf Kosten des Betreibers periodisch Abwasseranalysen durch externe Fachleute durchzuführen.

### Gesetze, Verordnungen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986

### Auskunfts- bzw. Kontaktstelle

Amt für Umweltschutz des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug  
Tel. 041/728 53 70, Fax 041/728 53 79, E-Mail: info.afu@bd.zg.ch